

(Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Frankfurt a.M.)

Zur Frage des amtsärztlichen Berufsgeheimnisses.
(Bemerkungen zu dem Aufsatz von G. Jungmichel in Bd. 37,
H. 3/4 dieser Zeitschrift.)

Von
Prof. Dr. Wiethold.

(Eingegangen am 8. September 1943.)

Der Aufsatz von *Jungmichel* wirft ein Problem auf, das wohl schon jeden Gutachter, der sich trotz ausschließlicher oder vorwiegender Tätigkeit als amtlich bestellter Sachverständiger seine ärztliche Grundhaltung und Empfindungswelt bewahrt hat, gelegentlich innerlich beschäftigt hat. Gerade bei der Ausforschung geheimster seelischer Verwicklungen und Antriebe, wie es vor allem die kriminalbiologische Diagnose und Prognose, aber auch die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, der Beischlafsfähigkeit und anderer diskreter Fragen verlangen, wird auch der Amts- und Gerichtsarzt nur dann erfolgreich sein können, wenn er dem zu Untersuchenden als Arzt Vertrauen einzuflößen und ihn zur rückhaltlosen Offenheit und Aufrichtigkeit zu bewegen versteht.

Es fragt sich jedoch, ob er sich bei diesen pflichtgemäß mit ärztlichem Takt und Einfühlungsvermögen anzustellenden Bemühungen, den fraglichen inneren und äußeren Sachverhalt aufzuhellen, auf das an sich hier nicht geltende ärztliche Berufsgeheimnis berufen darf. Zweifellos würde sich der Gutachter dadurch seine Aufgabe, den objektiven und subjektiven Tatbestand aufzuklären, wesentlich erleichtern. Nicht immer lassen sich alle Feinheiten und Einzelheiten der Persönlichkeit, des Sachverhaltes und der Tatmotive in der besonderen Situation der gerichtsärztlichen Untersuchung aufdecken. Oft beseitigt erst eine unbefangene ärztliche Aussprache mit dem Untersuchten nach rechtskräftigem Abschluß des Zivil- oder Strafverfahrens, zu welcher man manchmal hinterher Gelegenheit hat, die letzten Unklarheiten und Lücken der Beurteilung.

Trotzdem ist es nach meiner Überzeugung nicht angängig, den von *Jungmichel* in besonderen Ausnahmefällen beschrittenen Weg einzuschlagen, die der Wahrheitsfindung entgegenstehenden Hindernisse dadurch auszuräumen oder zu umgehen, daß man eigenmächtig von sich aus ein an sich nicht bestehendes „Arzt-Patient-Verhältnis“ herstellt. Ein solches liegt ja nur dann vor, wenn ein Kranker aus eigenem freiem Antriebe die Hilfe eines Arztes in Anspruch nimmt und wenn

dieser die Beratung bzw. Behandlung übernimmt. Mit der einseitigen Erklärung des Untersuchers gegenüber dem zu Begutachtenden, er unterliege hinsichtlich der nun zu stellenden Fragen der ärztlichen Schweigepflicht, ist nach meiner Überzeugung die Voraussetzung für das ärztliche Berufsgeheimnis nicht gegeben. Der Untersuchte hat sich ja gar nicht in die Behandlung des Gutachters begeben und hat auch dadurch, daß er eine solche Erklärung des Sachverständigen entgegennimmt, nicht rechtsverbindlich seine Einwilligung, in ein „Arzt-Patient-Verhältnis“ zu ihm zu treten, abgegeben. Vor allem aber ist der vom Gericht bestellte Gutachter nicht *berechtigt*, seine Rolle, die er in dem Verfahren spielt, eigenmächtig zu wechseln.

Ganz abgesehen von solchen rechtlichen Erwägungen würde der Sachverständige bei dem von *Jungmichel* geschilderten Vorgehen leicht nach der einen oder anderen Seite in eine schiefe Situation geraten, wie das ja einige seiner eigenen Beispiele veranschaulichen. Die gutachtliche Verwertung der Erkenntnisse, die er unter dem Schutze des Berufsgeheimnisses gewonnen hat, dient gewiß der Wahrheitsfindung durch das Gericht, läuft aber letzten Endes doch auf eine Vertrauensverletzung entweder gegenüber dem Untersuchten oder dem Prozeßgegner oder dem Gericht hinaus. Auch kann der Gutachter über entscheidende Punkte seiner Befunde, zu denen unter Umständen auch gewisse Angaben des Untersuchten gehören, jederzeit als sachverständiger Zeuge eidlich vernommen werden, ohne ein Aussageverweigerungsrecht zu haben. Er müßte dann jene Geheimnisse, die ihm der Untersuchte nach Zusicherung der Berufsverschwiegenheit anvertraut hat, doch preisgeben.

Andererseits ist es sicher nicht nötig, alle höchst privaten und delikaten Angelegenheiten, die der Untersuchte dem Sachverständigen in der unbefangenen ärztlichen Aussprache anvertraut hat oder alle peinlichen Befunde, welche dieser bei ihm erhoben hat, im Gutachten breitzutreten. Ebenso, wie das Gericht Fragen an Zeugen, Prozeßparteien oder Angeklagte nicht zuläßt, deren wahrheitsgemäße Beantwortung eine unnötige Bloßstellung der betreffenden Person mit sich bringen würde, ebensowenig braucht auch der gerichtliche Sachverständige nicht unmittelbar zur Sache gehörige Einzelheiten der Vorgeschichte oder Untersuchungsbefunde in dem Gutachten schriftlich niederlegen oder mündlich vortragen. Darauf pflege ich auch bei entsprechenden besorgten Fragen der Untersuchten hinzuweisen. Es geht gewiß den Prozeßgegner in einer Räumungsklage nichts an, daß eine Frau, die darauf zu untersuchen ist, ob sie ohne gesundheitliche Nachteile eine im 3. Stock gelegene Wohnung beziehen kann, irgendeinen für sie peinlichen Körperfehler aufweist oder durch ein beschämendes Erlebnis einen Gesundheitsschaden davongetragen hat. Die Grenzen zwischen dem, was das Gericht zur Urteils-

findung wissen muß, und zwischen dem, was für den Prozeßgegenstand belanglos ist, können allerdings ineinanderfließen. Vieles wird man in der Form allgemeiner Feststellungen im Gutachten wiedergeben können, ohne dem Gericht bzw. einem anderen Gutachter die Möglichkeit des eigenen Urteils und der Nachprüfung zu schmälern. Entscheidende Tatsachen der Vorgeschichte und des Untersuchungsergebnisses *dürfen* aber meines Erachtens vom Gutachter dem Gericht gegenüber *nicht* verschwiegen werden. In der Beziehung hat sicher jeder von uns schon schwierige Zweifelsfragen vor sich selbst verantworten müssen. Wenn es zur Beseitigung innerer Widerstände bei der Ausforschung notwendig erscheint, wird man unter Umständen dem Untersuchten versichern dürfen, bei der Wiedergabe solcher Einzelheiten im Gutachten, die nicht zum rechtserheblichen Sachverhalt gehören oder die zur Würdigung seiner Persönlichkeit nicht unbedingt erforderlich sind, möglichst zurückhaltend zu sein bzw. sie so zu formulieren, daß er dadurch nicht verletzt wird. Bedingungslos wird man aber auch solche beruhigenden Erklärungen besser nicht abgeben.

Im übrigen aber soll man den zu Untersuchenden nicht durch Verschützen des ärztlichen Berufsgeheimnisses, sondern durch von ärztlichem Einfühlungsvermögen und von sittlichem Ernst getragene Erklärungen, daß nur Offenheit und Vertrauen dem Sachverständigen die zuverlässige Grundlage für eine richtige Begutachtung und damit dem Gericht die Möglichkeit einer gerechten Urteilsfindung verschaffen, zur Aufrichtigkeit anzuleiten trachten. Ich pflege dann, wenn ich Grund zur Vermutung habe, daß mir etwas verschwiegen oder falsch dargestellt wird, darauf hinzuweisen, daß ich verpflichtet sei, auch solche Zweifel an der Wahrhaftigkeit des Untersuchten im Gutachten zum Ausdruck zu bringen, was ihm nur zum Nachteil gereiche.

Die völlige Bereinigung der Rechtsverwicklung, in welcher sich der Untersuchte befindet, ist ja schließlich auch eine dankbare Aufgabe ärztlich-pädagogischer bzw. therapeutischer Art. Man kann mit voller innerer Überzeugung darauf hinweisen, daß es auf die Dauer für seinen inneren und äußeren Frieden, aber auch für seine materiellen Belange nur vorteilhaft sei, eine klare und in jeder Beziehung bereinigte Lage zu schaffen. In Lüge und Schuld verstrickten Menschen muß man auf Grund seiner gerichtsärztlichen Erfahrung Möglichkeiten und Wege aufzeigen, durch Wahrhaftigkeit ohne die befürchtete Vernichtung ihrer ideellen und materiellen Existenz aus einer verfahrenen und gespannten Situation herauszugelangen. Ein solches Vorgehen zeitigt oft die schönsten Erfolge bei sexuellen Fehlbezeichnungen Jugendlicher, die sie aus seelischer Not heraus begangen haben. Ein Rückgriff auf das nicht bestehende Berufsgeheimnis würde in solchen Fällen dem Arzt die Möglichkeit nehmen, den Konflikt zu lösen.

Dem hartgesottenen alten Stammgast des Gerichtssaales und der Strafanstalt wird man mit solchen Mitteln natürlich nicht beikommen. Ihm gegenüber dürfte aber auch der Hinweis auf das ärztliche Berufsgeheimnis erfolglos bleiben. Bei solchen Personen aber, die überhaupt der Kunst ärztlicher Ausforschung und Menschenführung zugänglich sind, muß man versuchen, ohne den, wenn ich so sagen darf, „Kunstgriff“, das ärztliche Berufsgeheimnis einzuschalten, die Wahrheit zu ermitteln.

Aus allen diesen Gründen bestehen meines Erachtens gegen die von *Jungmichel* vertretene Auffassung schwerwiegende ärztliche und rechtliche Bedenken, so sehr man auch sein Bestreben, durch Herstellung eines echt ärztlichen Vertrauensverhältnisses zum Untersuchten die Wahrheit zu erforschen, billigen wird.
